

Die Bundesrepublik Deutschland,

- vertreten durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes,
Glinkastr. 24, 10117 Berlin,

- Auftraggeberin-

und

Herr/Frau/Firma bzw. Gesellschaft vertreten durch xxx

- Auftragnehmer/in -

schließen hiermit unter dem Geschäftszeichen 1060_30 folgenden

Werkvertrag

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer Umfrage zum Thema „Unzulässige Fragen in Bewerbungsgesprächen“.

§ 2

Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich gemäß seinem/ ihrem Angebot vom xx.xx.2017 - soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält -, zur Durchführung einer Umfrage zum Thema „Unzulässige Fragen in Bewerbungsgesprächen“ und zur Lieferung der Ergebnisse in Form eines Tabellenbandes und eines SPSS-Datensatzes entsprechend der Leistungsbeschreibung vom 23.10.2017.
- (3) Das in Absatz 1 genannte Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin diesem Vertrag nicht zugrunde liegen.
- (5) Die vertragliche Leistungserbringung erfolgt gemäß den nachstehend aufgezählten Dokumenten:
 - (a) diesem Vertrag
 - (b) der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 23.10.2017;
 - (c) dem in Absatz 1 genannten Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom xx.xx.2017;
 - (d) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).Die in der Rangfolge zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Regelungslücken werden durch die jeweils nachrangigen Dokumente ausgefüllt.
- (6) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften
 - (a) des Bürgerlichen Gesetzbuches und
 - (b) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die im Rahmen der Leistungserbringung zu erstellenden Dokumentationen und Texte sachlich richtig sind und den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bzw. der Gesetzgebung und der geltenden technischen Normen wiedergeben.
- (8) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) zu beachten.
- (9) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Beide Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.

§ 4

Abgabe des Werkes

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin die Ergebnisse in Form eines Tabellenbandes und eines vollständig gelabelten SPSS-Datensatzes bis spätestens 06.12.2017 zur Verfügung stellen.
- (2) Alle in Abs. 1 genannten Produkte sind der Auftraggeberin in elektronischer Form zu übergeben. Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch die Auftraggeberin. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Auftraggeberin nicht innerhalb einer ihr von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin bestimmten angemessenen Frist nach Zugang des Werks erklärt, dass sie die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkenne und dies entsprechend spezifiziert.

§ 5

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erhält als Abgeltung seiner /ihrer Leistungen eine Vergütung von xxx Euro. Hierin ist die vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin abzuführende Mehrwertsteuer enthalten. Sofern sich der gesetzliche Steuersatz ändert, ist § 29 UStG anzuwenden.
- (2) Fremd- und Unteraufträge werden aus dieser Vergütung gedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag abgegolten.

§ 6

Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsweise

- a) Die Vergütung aus § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach Abnahme des Tabellenbandes und des SPSS-Datensatzes fällig. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung.

§ 7

Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin.

§ 8

Sonderleistungen

Nachträglich von der Auftraggeberin geforderte Leistungen können nach näherer schriftlicher Vereinbarung gesondert vergütet werden.

§ 9

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Werk/die Werke - entgeltlich oder unentgeltlich - im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten, das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Online-Recht. Die Rechteübertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein und erfolgt ausschließlich und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin insbesondere das

Recht ein, die von ihm/ihr geschaffenen Werke und sonstigen Leistungen zu bearbeiten und zu ändern sowie die so bearbeiteten oder geänderten Werke zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

- (3) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist im Rahmen seines Bestimmungsrechts gemäß § 13 S. 2 UrhG damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin als Urheber im Rahmen der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte nicht erfolgt.
- (4) Soweit er/sie Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von dem Dritten gleichfalls vertraglich ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.
- (5) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, falls er/sie ein für die Erbringung seiner/ihrer vertragsgemäßen Leistung von einem/einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, der Auftraggeberin die von Dritten erworbenen Nutzungsrechte nach Art und Umfang - einschließlich eventueller Einschränkungen - jederzeit, spätestens aber zur Abnahme des Werkes, nachzuweisen und ihr insbesondere die dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen der Auftraggeberin (z. B. im Internet oder in Broschüren) wird der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorlegen, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erfolgen kann.
- (7) Die Ausübung des Rückrufsrechts nach § 41 UrhG ist für die Dauer von 3 Jahren ausgeschlossen.
- (8) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind allein der Auftraggeberin vorbehalten. Soweit der Auftrag-

nehmer/die Auftragnehmerin Dritte mit Arbeiten betraut, muss er/sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf die Auftraggeberin weiter übertragen. Er/Sie muss des Weiteren die Dritten verpflichten, der Auftraggeberin die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.

- (9) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend für die bereits fertig gestellten Teile des Werkes.

§ 10

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Informationen der Auftraggeberin, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihm/ihr aufgrund dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht im Rahmen eigener Arbeiten bzw. Arbeiten für Dritte zu gebrauchen.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm/ihr bei der Durchführung dieses Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Personen die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine diesbezüglichen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden.
- (4) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse/Informationen/Unterlagen etc. zu veröffentlichen sowie seine/ihre Tätigkeit für die Auftraggeberin Dritten gegenüber offen zu legen.

§ 11 Kündigung

- (1) Auftraggeberin und Auftragnehmer/in können den Vertrag - unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit nach § 649 BGB - auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Vertrages, der eine weitere Zusammenarbeit trotz Abmahnung unmöglich macht,
 - b) Leistungsverzug von mehr als 8 Wochen.
 - c) nachhaltiger Verstoß gegen eine Nebenpflicht trotz Abmahnung,
 - d) schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, insbesondere durch Verstoß gegen § 9 oder § 10 des Vertrages.
- (2) Die Auftraggeberin ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rückzahlungsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin beantragt wird.
- (3) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu (§ 9 Abs. 9).

§ 12 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin sichert zu, dass das hergestellte Werk keine Rechte Dritter verletzt.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin leistet Gewähr, dass das hergestellte Werk dem

neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.

- (3) Die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (§§ 7, 14 VOL/B).

§ 15

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erklärt, dass ihm/ihr die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind und verpflichtet sich, diese zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin sichert zu, dass er/sie die bei der Durchführung des Vertrages beteiligten Personen mit den maßgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut macht.
- (3)
- (4) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Unterzeichnung

Berlin, den , den

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Im Auftrag

.....

, den

.....

MUSTER